

**Stellungnahme
des Deutschen Instituts für Menschenrechte
im Verfahren vor dem UN-Antirassismus-Ausschuss**

*Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V. ./.
Deutschland*

(Beschwerde-Nr. 48/2010)

Dezember 2011

Dr. Hendrik Cremer / Prof. Dr. Beate Rudolf

Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Verfahren über Beschwerde Nr. 48/2010

Das Deutsche Institut für Menschenrechte nimmt hiermit Stellung in einem Verfahren gemäß Art. 14 ICERD. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Beschwerde Nr. 48/2010. Das Deutsche Institut für Menschenrechte legt diese Stellungnahme als *amicus curiae* vor und bittet um Beachtung im Verfahren, wie das von anderen UN-Fachausschüssen bereits gehandhabt wird.¹

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu seinen Aufgaben gehören Schutz und Förderung der Menschenrechte. Mit der vorliegenden Stellungnahme nimmt das Institut seine Brückenfunktion zwischen internationalem und nationalem Menschenrechtsschutz wahr. Rassismus gehört zu den Themenfeldern, die das Institut seit seiner Gründung im Jahr 2001 kontinuierlich bearbeitet.

Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Individualbeschwerde, die vom Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg (TBB) gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben wurde. Gegenstand ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung gegen Dr. Thilo Sarrazin durch deutsche Strafverfolgungsbehörden. Der Vorwurf bezieht sich auf Äußerungen in einem Interview, das in Deutschland im Herbst 2009 in der Zeitschrift „Lettre International“ erschienen ist.

Das Institut will mit der Stellungnahme verdeutlichen, dass der vorliegende Einzelfall grundsätzliche Aspekte berührt, die den Schutz vor Rassismus und rassistischer Diskriminierung in Deutschland unter Beachtung der hohen Bedeutung der Meinungsfreiheit betreffen und zu dem sich Deutschland durch die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICERD) verpflichtet hat.

Gliederung

1. Einleitung
2. Grundsätzliches zum Verständnis von Rassismus in Deutschland
3. Zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und Schutz vor rassistischen Äußerungen und Beleidigungen im Kontext internationaler und europäischer Normen
4. Schutz vor rassistischen Äußerungen und Beleidigungen im deutschen Strafrecht
 - 4.1 Rechtsprechung und Rechtspraxis zu § 185 StGB (Beleidigung)
 - 4.2 Rechtsprechung und Rechtspraxis zur Auslegung und Anwendung von § 130 StGB (Volksverhetzung)
5. Interview-Äußerungen erfüllen die Voraussetzungen der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
6. Evident unzulässige Kontexterwägungen im Einstellungsbescheid
7. Schlussfolgerungen

¹ Vgl. zuletzt: CEDAW Communication No. 17/2008, CEDAW/C/49/D/17/2008, Entscheidung vom 27. September 2011, Fußnote 1.

1. Einleitung

Die Beschwerde wirft Fragen auf, die das Verhältnis zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz vor rassistischen Äußerungen betreffen. Die Meinungsfreiheit ist menschenrechtlich vielfach verbrieft und bildet einen Eckfeiler der pluralen Demokratie des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Für die Frage, wie das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Schutz vor rassistischen Äußerungen aus menschenrechtlicher Perspektive aufzulösen ist, sind die staatlichen Verpflichtungen aus ICERD von zentraler Bedeutung. Insbesondere Art. 4a) ICERD verpflichtet die Vertragsparteien, zum Schutz vor bestimmten rassistischen Äußerungen die Meinungsfreiheit durch den Erlass von Strafnormen einzuschränken. Dazu gehört, die Verbreitung rassistischen Gedankenguts unter Strafe zu stellen. Art. 4 a) ICERD formuliert damit eine menschenrechtliche Schutzpflicht des Staates.

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall ist Art. 6 ICERD von entscheidender Bedeutung. Diese Norm begründet ein Recht jedes einzelnen auf wirksamen Rechtsschutz gegen alle rassistisch diskriminierende Handlungen und auf wirksame Rechtsbehelfe im nationalen Rechtsraum. Daraus folgt ein subjektives Recht der Betroffenen darauf, dass Gerichte und alle sonstigen Organe der Rechtspflege wie die Strafverfolgungsbehörden nationales Recht zum Schutz vor rassistischen Äußerungen beachten und anwenden. Der aus Art. 6 ICERD resultierende Schutz ist umfassend; er erstreckt sich auf alle Handlungen, die im Widerspruch zu ICERD stehen.

Nach seiner bisherigen Spruchpraxis prüft der Anti-Rassismus-Ausschuss CERD im Rahmen von Individualbeschwerdeverfahren nicht, ob die nationale Gesetzgebung eines Vertragsstaates allgemein ("in abstract") mit der Konvention in Einklang steht, sondern ob es im konkreten Fall zu einer Rechtsverletzung kam.² Entscheidend ist demzufolge, ob es im zugrunde liegenden Fall mit Blick auf die staatlichen Verpflichtungen aus ICERD zu einer Rechtsverletzung im Sinne des Art. 6 ICERD kam. Die vorliegende Beschwerde ist demnach begründet, wenn die Einstellung des Ermittlungsverfahrens evident willkürlich ("manifestly arbitrary") erfolgte oder einer Rechtsverweigerung gleichkommt ("amount to denial of justice").³

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden der Schutz vor rassistischen Äußerungen und Beleidigungen im deutschen Strafrecht skizziert. Dazu erfolgen insbesondere Erläuterungen zum Rassismusverständnis in Deutschland sowie hinsichtlich der Bedeutung, Rechtsprechung und praktischen Anwendung von § 130 Strafgesetzbuch (StGB) und § 185 StGB mit Blick auf den Schutz vor rassistischen Äußerungen und Beleidigungen. Anschließend befasst sich die Stellungnahme mit den Inhalten des im September 2009 veröffentlichten Interviews mit Thilo Sarrazin, das der Beschwerde zugrunde liegt, und den weiteren Aspekten, auf die die zuständige Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung über die Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gestützt hat. Dabei sollen die Ausführungen auch verdeutlichen, dass sich im vorliegenden Einzelfall das in Deutschland vorherrschende enge Verständnis von Rassismus widerspiegelt und er damit zudem grundsätzliche Aspekte berührt, die den wirksamen Schutz vor Rassismus und rassistischer Diskriminierung in Deutschland betreffen.

² Vgl. CERD, Communication No. 38/2006, Entscheidung vom 3. März 2006, CERD/C/72/D/38/2006, Ziffer 7.7.

³ Vgl. CERD, Communication No. 38/2006, Entscheidung vom 3. März 2006, CERD/C/72/D/38/2006, Ziffer 7.7.

2. Grundsätzliches zum Verständnis von Rassismus in Deutschland

In Deutschland ist von Rassismus häufig nur dann die Rede, wenn es um organisierten Rechtsextremismus geht. Ein solch enges Verständnis von Rassismus wurde in den vergangenen Jahren gleich von mehreren internationalen Fachgremien zur Bekämpfung von Rassismus kritisiert. CERD hat Deutschland im Jahr 2008 empfohlen, den Rassismusbegriff und den Ansatz in der Bekämpfung von Rassismus zu erweitern.⁴ Gleiches hat die Europarat-Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) im Jahre 2009 angemahnt,⁵ ebenso wie der UN-Sonderberichterstatter über Rassismus in seinem im Juni 2010 im UN-Menschenrechtsrat vorgestellten Bericht über Deutschland.⁶

CERD, ECRI und der UN-Sonderberichterstatter fordern, rassistische Motive bei Gewaltdelikten - wie in vielen anderen Staaten auch - als strafverschärfenden Grund zu berücksichtigen.⁷ Hintergrund ist die Beobachtung - auch von zahlreichen deutschen Nichtregierungsorganisationen -, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte in Deutschland bei der strafrechtlichen Bewertung von Gewaltdelikten häufig allein darauf abstellen, ob der Täter Mitglied in einer rechtsextremen Vereinigung ist.⁸

Zwar hat die Bundesregierung in ihrem Aktionsplan gegen Rassismus von Oktober 2008 als Grundsatz anerkannt, dass sich auch jenseits des rechtsextremistischen Lagers rassistische Ressentiments und Stereotype finden und dass sich die Bekämpfung von Rassismus nicht in der Bekämpfung des Rechtsextremismus erschöpft, sondern auf die Gesellschaft insgesamt beziehen muss.⁹ Schlussfolgerungen und Konsequenzen daraus wurden in dem Aktionsplan hingegen nicht gezogen.¹⁰ Eine gesamtstaatliche Strategie Deutschlands zum Schutz vor

⁴ CERD, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Germany, CERD/C/DEU/CO/18 vom 22. September 2008, Ziffer 15, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G08/441/50/PDF/G0844150.pdf?OpenElement>.

⁵ ECRI, ECRI-Bericht über Deutschland (vierte Prüfungsrunde), veröffentlicht am 26. Mai 2009, siehe beispielsweise Zusammenfassung, S. 8 und Ziffer 79 ff., <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/germany/DEU-CbC-IV-2009-019-DEU.pdf>.

⁶ Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Githu Muigai, Mission to Germany AHRC/14/43/Add.2 vom 22. Februar 2010, Ziffer 77(a) <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G10/116/24/PDF/G1011624.pdf?OpenElement>.

⁷ CERD, CERD/C/DEU/CO/18 vom 22. September 2008, Ziffer 18 und 26; ECRI, ECRI-Bericht über Deutschland (vierte Prüfungsrunde), veröffentlicht am 26. Mai 2009, Ziffer 79 ff. Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Githu Muigai, Mission to Germany, AHRC/14/43/Add.2 vom 22. Februar 2010, Summary, S. 2, Ziffer 14, 32-35 und 78.

⁸ ECRI, ECRI-Bericht über Deutschland (vierte Prüfungsrunde), veröffentlicht am 26. Mai 2009, Ziffer 79 ff., insbesondere Ziffer 91; Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Githu Muigai, Mission to Germany AHRC/14/43/Add.2 vom 22. Februar 2010, Ziffer 32-36; Human Rights Watch, Die Reaktion des Staates auf „Hasskriminalität“ in Deutschland, veröffentlicht am 9. Dezember 2011, http://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/2011%2012%2007%20HateCrimesPaper_German.pdf, Welt am Sonntag, 20. November, 2011, S. 1, 7, 8, 9.

⁹ Nationaler Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz, S. 3 f., http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/150674/publicationFile/18318/Nationaler_Aktionsplan_gegen_Rassismus.pdf.

¹⁰ Siehe auch Follmar-Otto, Petra/ Cremer, Hendrik, Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland gegen Rassismus - Stellungnahme und Empfehlungen, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2009, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/policy_paper_12_der_nationale_aktionsplan_der_bundesrepublik_deutschland_gegen_rassismus.pdf.

Rassismus und rassistischer Diskriminierung jenseits des Rechtsextremismus ist nicht erkennbar.

Als das der Beschwerde zugrunde liegende Interview in der Kulturzeitschrift „Lettre International“ im September 2009 veröffentlicht wurde, war Thilo Sarrazin Mitglied im Vorstand der Deutschen Bundesbank. Auch zuvor hatte er hohe öffentliche Ämter ausgeübt, zuletzt als Finanzsenator des Landes Berlin. Die Äußerungen Sarrazins in dem Interview lösten heftige Reaktionen und Diskussionen in der Öffentlichkeit aus. Einige zentrale Sätze aus dem Interview wurden vielfältig in den deutschen Medien wiedergegeben und diskutiert. Dazu gehört etwa der Satz, dass „eine große Anzahl an Arabern und Türken in dieser Stadt (...) keine produktive Funktion (habe), außer für den Obst- und Gemüsehandel“, seine auf die diese Bevölkerung gemünzte Formulierung, dass sie „ständig neue kleine Kopftuchmädchen produziert“, und die Aussage „Die Türken erobern Deutschland genauso, wie die Kosovaren das Kosovo erobert haben: durch eine höhere Geburtenrate.“ Weitere hervorgehobene Äußerungen waren etwa, dass „türkische Jungen nicht auf weibliche Lehrer hören, weil ihre Kultur so ist“, und dass „große Teile“ „der Araber und Türken“ „weder integrationswillig noch integrationsfähig“ seien. Ob seine Äußerungen rassistisch sind, wurde vor allem in Bezug auf folgende Formulierung diskutiert: „Man muß davon ausgehen, daß menschliche Begabung zu einem Teil sozial bedingt ist, zu einem anderen Teil jedoch erblich. Der Weg, den wir gehen, führt dazu, daß der Anteil der intelligenten Leistungsträger aus demographischen Gründen kontinuierlich fällt.“

Einige prominente Personen des öffentlichen Lebens haben Sarrazin unterstützt oder als „Tabubrecher“ gegen Kritik verteidigt. Medienberichten zufolge erhielten Sarrazin wie auch die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), der er angehört, eine große Anzahl an zustimmenden Zuschriften. Andere Personen des öffentlichen Lebens und der Politik kritisierten ihn scharf, auch Nichtregierungsorganisationen wie etwa Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbände. Rechtsextreme Parteien haben sich Sarrazins Thesen zu eigen gemacht.

Die SPD leitete wegen der Interview-Äußerungen ein innerparteiliches Sanktionsverfahren (Parteiordnungsverfahren) ein. In diesem Verfahren wurde ein umfangreiches wissenschaftliches Gutachten erstellt, das die Äußerungen im Interview als rassistisch qualifiziert.¹¹ Dass das Verfahren nicht zu einem Parteiausschluss wegen Verletzung der Grundsätze der Partei führte, stieß öffentlich ebenso auf Kritik wie auf Zustimmung.

Im August 2010 veröffentlichte Sarrazin sein Buch „Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“, in dem er die in dem Interview enthaltenen Positionen vertieft. Die dadurch abermals ausgelöste Debatte verlief noch intensiver und heftiger und lieferte im besonderen Maße ein Beispiel für das Verständnis und den Umgang mit Rassismus im Einwanderungsland Deutschland im 21. Jahrhundert.

Während Sarrazin in dem Interview vor allem von „Türken“ oder „Arabern“ gesprochen hat, spricht er in dem Buch außerdem von „muslimischen Migranten“, denen er weiterhin in verallgemeinernder und herabwürdigender Weise bestimmte negative Eigenschaften zuschreibt. Dabei greift er offen auf den biologistischen Determinismus als Argumentationslinie zurück. Seine Aussagen gehen einher mit Thesen zur „genetischen Identität“ eines Volkes, in denen er die Vererbung von Eigenschaften - insbesondere von Intelligenz - mit der „Kultur“ von Menschen in einen Zusammenhang setzt. Dabei nimmt

¹¹ Botsch, Gideon, Gutachten im Auftrag des SPD-Kreisverbandes Spandau und der SPD-Abteilung Alt-Pankow zur Frage „Sind die Äußerungen von Dr. Thilo Sarrazin im Interview in der Zeitschrift Lettre International (deutsche Ausgabe, Heft 86) als rassistisch zu bewerten?“, 22. Dezember 2009 (21 S.) http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/100129_hinweise_2_sarrazin.pdf.

Sarrazin in seiner Argumentation unter anderem Bezug auf Francis Galton (1822-1911)¹², der als Begründer der Eugenik gilt, den wissenschaftlichen Rassismus sowie die rassistischen Vererbungslehren des 19. und 20. Jahrhunderts prägte.¹³

Nach dem exklusiven Vorabdruck von Buchauszügen in zwei bundesweiten Presseorganen mit großer Leserschaft, dem Wochenmagazin *Der Spiegel* und dem Boulevardblatt *Bild*, wurde das Buch zentrales Thema in den deutschen Medien, gefördert durch zahlreiche Auftritte des Autors in Talkshows und Interviews mit ihm. Sarrazin wurde dabei als „Real-Politiker“ und Provokateur präsentiert, der bestehende Tabus breche, insbesondere in der deutschen Integrations- und Zuwanderungspolitik. In etlichen Nachrichtenmagazinen, Zeitungen und Sendern wurde pauschalisierend über angebliche intellektuelle, charakterliche und soziale Defizite des muslimischen Bevölkerungsanteils diskutiert.¹⁴

Zudem wurde in der öffentlichen Debatte von Musliminnen und Muslimen generalisierend als „Migranten“ gesprochen - egal ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder auch in Deutschland geboren wurden. Von diesem andauernden Konstruktionsprozess sind nicht nur praktizierende Muslime betroffen. Vielmehr lässt sich beobachten, dass die Bezeichnungen Türkin/Türke oder Araberin/Araber einerseits und Muslimin/Muslim andererseits synonym verwendet werden.¹⁵

Obwohl rechtsextreme Parteien sich die in Interview und Buch geäußerten Thesen zu eigen machten - bis hin zum der Wahlparole im Berliner Wahlkampf „Wählen gehen für Thilos Thesen!“ - wurde in der öffentlichen Debatte nur teilweise thematisiert, inwieweit Sarrazin ein Menschenbild zugrunde legt, das mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten als Fundament der deutschen Staats- und Gesellschaftsordnung nicht im Einklang steht. Vereinzelt haben auch staatliche Akteure die Forderungen Sarrazins aufgegriffen und dabei die Stigmatisierung und Stereotypisierung von Muslimen in Deutschland betrieben.¹⁶

Ob sich Sarrazin mit seinen Äußerungen wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) strafbar gemacht haben könnte, war kaum Gegenstand der Debatte, wenngleich in den Medien zumindest über einige Strafanzeigen gegen Sarrazin berichtet wurde. Vielmehr sahen einige Medien und Kommentatoren - wie schon zuvor bei dem Interview - in geäußelter Kritik an Sarrazins Thesen die Meinungsfreiheit in Frage gestellt. Diese Stoßrichtung der Debatte bezog sich unter anderem auf die Bundeskanzlerin, die Äußerungen Sarrazins als „schlichte

¹² Sarrazin, Thilo, „Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“, Deutsche Verlags-Anstalt München 2010, S. 92 f.

¹³ Vgl. Gould, Stephan Jay, Der falsch vermessene Mensch (The Mismeasure of Man), Deutschsprachige Ausgabe, suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Sinzheim 1988, insbesondere S. 14 ff., S. 73 ff., S. 359 ff. Tucker, William H., The science and politics of racial research, Illinois 1994, insbesondere S. 9 ff., S. 37 ff.

¹⁴ Siehe ebenso: Offener Brief deutscher Musliminnen und Muslime an den Bundespräsidenten Christian Wulff, vom 13.9.2010, <http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=sw&dig=2010%2F09%2F13%2Fa0083&cHash=bf8c68c271>.

¹⁵ Siehe ebenso: Shooman, Yasemin, Islamophobie, antimuslimischer Rassismus oder Muslimfeindlichkeit? Kommentar zu der Begriffsdebatte der Deutschen Islam Konferenz, <http://www.ufuq.de/newsblog/1117-islamophobie-antimuslimischer-rassismus-oder-muslimfeindlichkeit-kommentar-zu-der-begriffsdebatte-der-deutschen-islam-konferenz> Islamophobie.

¹⁶ Cremer, Hendrik/ Rudolf, Beate, Menschenrechte müssen Grundlage der Debatte um Integration und Zuwanderung sein, Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte, 19. Oktober 2010, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/stellungnahmen/stellungnahme-menschenrechte-muessen-grundlage-der-debatte-um-integration-und-zuwanderung-sein.html>.

Pauschalurteile“ und „dumm“ gebrandmarkt hatte,¹⁷ die „äußerst verletzend und diffamierend“ seien.¹⁸

Nur selten wurde in der Debatte die Frage gestellt, welche Wirkungen und Konsequenzen die öffentliche Debatte bei den Betroffenen und in ihrem Alltag auslöst. Dabei hatte die Debatte erhebliche Auswirkungen auf das Klima im Land. Dazu gehört beispielsweise auch, dass Personen, die sich öffentlich kritisch zu Sarrazins Thesen geäußert haben, Hassmails und Morddrohungen bekamen und in Internetblogs verunglimpft wurden.¹⁹

Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die vorliegende Individualbeschwerde eingereicht hat, gibt Aufschluss über die Wirkungen Sarrazins Äußerungen und der daraus resultierenden öffentlichen Debatte bei den unmittelbar Betroffenen. Als Verband der Menschen türkischer Herkunft kommt er seiner satzungsgemäßen Aufgabe nach, ihre Interessen zu vertreten. Hierfür nimmt der überwiegend ehrenamtlich arbeitende Verein die mit der Beschwerde verbundenen Anstrengungen und den Einsatz finanzieller, personeller und zeitlicher Ressourcen auf sich, um für die von ihm vertretene Bevölkerungsgruppe Schutz vor weiterer öffentlicher Verbreitung rassistischen Gedankenguts in Deutschland zu erhalten. Zugleich schützt er damit unmittelbar betroffene Einzelpersonen, die als Beschwerdeführer in einem internationalen Verfahren Viktimisierung in der Öffentlichkeit und massive persönliche Bedrohungen befürchten müssten.²⁰

Ihre Sorge über das Klima und die Zukunft des Landes haben im September 2010 ebenso zahlreiche prominente deutsche (religiöse und säkulare) Muslime in einem offenen Brief an den deutschen Bundespräsidenten²¹ zum Ausdruck gebracht. Darin haben sie den Bundespräsidenten gebeten, „in der derzeitigen angespannten Stimmung“ für eine offene, von gegenseitigem Respekt geprägte demokratische Kultur einzustehen und öffentlich für sie zu werben. In dem Brief beschreiben die Autorinnen und Autoren die aktuelle Stimmung im Land. Sie berichten, dass sie viel Solidarität erfahren; vor allem aber berichten sie Folgendes: „Wir erleben, wie sich Teile der Bevölkerung von anderen absetzen. Wie Minderheiten [...] öffentlich als "Andere" markiert werden. Die Tonlage ist oft genug [...] aggressiv und diffamierend. Für Musliminnen und Muslime ist derzeit nicht einmal der Gang zum Zeitungshändler leicht, weil sie nie wissen, welche Schlagzeile, welches stereotype Bild sie dort erwartet. Auch in der Schule, bei der Arbeit und am Ausbildungsplatz kann es sein, dass einem Feindseligkeit entgegenschlägt.“

¹⁷ „Merkel wirft Sarrazin Verdummung vor“, Süddeutsche Zeitung vom 12. Juni 2010, <http://www.sueddeutsche.de/politik/politik-kompakt-merkel-wirft-sarrazin-verdummung-vor-1.958050>.

¹⁸ „Merkel entrüstet über Sarrazin“, Spiegel-online vom 25. August 2010, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,713752,00.html>.

¹⁹ Siehe dazu „Hass- und Morddrohungen gegen Sarrazinkritiker. Wie islamfeindlich sind die Deutschen?“ In: Report aus Mainz (ARD), 11.10.2010, 21:45 Uhr, <http://www.swr.de/report/-/id=233454/nid=233454/did=6852550/mpdid=7008380/1ut4tv9/index.html>.

²⁰ Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang noch auf einen Fall hingewiesen, über den auch in den Medien berichtet wurde: Der Vorsitzende des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats hatte im Mai 2011 öffentlich einen effektiveren Schutz vor rassistischen Äußerungen in Deutschland gefordert und ist daraufhin durch Hassmails und Morddrohungen terrorisiert worden, so dass er unter besonderen Polizeischutz gestellt worden ist. Siehe Mitteldeutsche Zeitung vom 31. Mai 2011, S. 9 und vom 1. Juni 2011, S. 8; Bild-Zeitung Halle vom 26. Mai, 30. Mai und 1. Juni 2011; Spiegel-online vom 5. 8. 2011, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,778461,00.html>.

²¹ Offener Brief deutscher Musliminnen und Muslime an den Bundespräsidenten Christian Wulff, <http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=sw&dig=2010%2F09%2F13%2Fa0083&cHash=bf8c68c271>.

3. Zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und Schutz vor rassistischen Äußerungen und Beleidigungen im Kontext internationaler und europäischer Normen

In der soeben skizzierten Debatte, welche durch die Interview-Äußerungen Sarrazins ausgelöst und durch die Veröffentlichung seines Buches verstärkt wurde, wurde oft auf die Meinungsfreiheit verwiesen, um Sarrazin gegen Kritik zu verteidigen. Die bestehende Schutzpflicht des Staates gegenüber den unmittelbar von rassistischen Äußerungen Betroffenen und die Pflicht Deutschlands aus ICERD, Rassismus wirksam zu bekämpfen, haben demgegenüber eine untergeordnete Rolle gespielt, wenngleich zumindest einige Medien von zahlreichen, letztlich aber erfolglosen, Strafanzeigen gegen Sarrazin wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB berichteten. Dieser Befund verdeutlicht, welche über den vorliegenden Fall hinausweisende Bedeutung die Entscheidung von CERD für Deutschland haben wird.

Bedeutung der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht; sie ist Bedingung für die volle Entfaltung der Persönlichkeit, Grundlage einer freien und demokratischen Gesellschaft und sichert Förderung und Schutz aller Menschenrechte ab. Diese Einschätzung teilen der UN-Menschenrechtsausschuss,²² der UN-Menschenrechtsrat,²³ der UN-Sonderberichterstatter über Meinungsfreiheit,²⁴ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)²⁵ und das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG).²⁶ Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist daher grundsätzlich weit auszulegen, an Einschränkungen der Meinungsfreiheit und die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind strenge Anforderungen zu stellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat häufig auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit als einen Eckfeiler der pluralen Demokratie des Grundgesetzes hingewiesen. So hat es etwa betont, dass Meinungen den Schutz der Meinungsfreiheit genießen, ohne dass es auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Sie verlieren diesen Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden.²⁷ Das entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte²⁸ und der Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses²⁹.

Die Bürger, so betont das Bundesverfassungsgericht zu Recht, sind rechtlich auch nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baue zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürgerinnen und Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Die Bürger

²² Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 34 (Article 19: Freedom of opinion and expression) vom 21. Juli 2011, UN Dok. CCPR/C/GC/34, Ziffer 2.

²³ Resolution 16/4 (Freedom of opinion and expression: mandate of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression) vom 8. April 2011, Präambel, 2. Absatz.

²⁴ Promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Report of the Special Rapporteur, Mr. Abid Hussain, pursuant to Commission on Human Rights resolution 1993/45, UN Doc E/CN.4/1995/32, Ziffer 14.

²⁵ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Observer und Guardian gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 26. November 1991, Antragsnummer 13585/88, Ziffer 59.

²⁶ Siehe etwa Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Januar 1958, 1 BvR 400/51, Ziffer 31.

²⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100204_1bvr036904.html, Ziffer 22.

²⁸ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 7. Dezember 1976, Handyside gegen Vereinigtes Königreich, Antragsnummer 5493/72, Ziffer 49.

²⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 34 (Article 19: Freedom of opinion and expression) vom 21. Juli 2011, UN Dok. CCPR/C/GC/34, Ziffer 11, unter Bezugnahme auf Ross gegen Canada, Communication No 736/97, Entscheidung vom 18. Oktober 2000, CCPR/C/70/D/736/1997.

und Bürgerinnen seien grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern. Die plurale Demokratie des Grundgesetzes vertraue auf die Fähigkeit der Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger, sich mit Kritik an der Verfassung auseinanderzusetzen und sie dadurch abzuwehren.³⁰ Das Bundesverfassungsgericht setzt also darauf, dass auch Meinungen, die grundlegende Wertungen und Prinzipien der Verfassung ablehnen, im und durch den Kampf der Meinungen überwunden werden. Dementsprechend sind Einschränkungen der Meinungsfreiheit, die dem Schutz von Verfassungswerten dienen, nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Schutz vor rassistischen Äußerungen und Beleidigungen im Kontext internationaler und europäischer Normen

Die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und staatlichen Schutzpflichten, die den Schutz vor rassistischen Äußerungen betreffen andererseits, muss im Rahmen der dem Ausschuss vorliegenden Beschwerde nicht generell geklärt werden. Sie ist bereits durch die in Art. 4a) ICERD vorgesehene Pflicht zur Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Strafrecht zum Schutz vor bestimmten rassistischen Äußerungen beantwortet.

Pflicht zur strafrechtlichen Sanktionierung

Art. 4a) ICERD enthält konkrete Verpflichtungen der Vertragsstaaten, bestimmte Äußerungen oder Handlungen von Personen als strafbare Handlung einzustufen. Demnach sind strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen für jede Verbreitung rassistischen Gedankenguts, jede Verbreitung von Gedankengut, das sich auf rassistischen Hass gründet, jedes Aufreizen zu rassistischer Diskriminierung, jede Aufreizung zu rassistischer Gewalttätigkeit und jede Unterstützung rassistisch motivierter kämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung. Darüber hinaus ist jede rassistisch motivierte Gewalttätigkeit zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären.

Im vorliegenden Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Artikel 4a) ICERD die Strafbarkeit der Verbreitung rassistischen Gedankenguts vorsieht. Die Bundesregierung hat im Hinblick auf die Verpflichtungen aus ICERD mehrfach vor dem CERD-Ausschuss darauf hingewiesen, dass die deutschen Strafrechtsnormen die Verpflichtungen aus Art. 4a) ICERD umsetzen. Sofern es um den Schutz vor rassistischen Äußerungen geht, sind vor allem § 130 StGB und § 185 StGB einschlägige Strafrechtsnormen.

Artikel 4a) ICERD wie auch die deutschen Strafrechtsnormen enthalten bereits das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Einschränkung der Meinungsfreiheit: Die strafrechtliche Sanktionierung zum Schutz vor rassistischen Äußerungen, die von den Normen erfasst werden, ist geboten und damit eine verhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit. Im deutschen Strafrecht werden Äußerungen, die rassistisches Gedankengut verbreiten, von § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB umfasst.³¹ Auch das Bundesverfassungsgericht sieht diese Norm mit den menschenrechtlichen Garantien des Grundgesetzes im Einklang.

Gründe für die Pflicht zur strafrechtlichen Sanktionierung

Die Zulässigkeit der Einschränkung der Meinungsfreiheit zum Schutz vor rassistischen Äußerungen beruht in der deutschen Rechtsordnung nicht nur auf ICERD. Sie ergibt sich aus weiteren menschenrechtlichen und auch grundrechtlichen Bestimmungen. Einschränkungen der Meinungsfreiheit können insbesondere durch kollidierende Menschenrechte anderer und

³⁰ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100204_1bvr036904.html, Ziffer 24.

³¹ Siehe dazu genauer unten.

den Schutz der Menschenwürde als Grund der Menschenrechte und damit überragendem Rechtsgut gerechtfertigt werden. In Art. 19 Abs. 3 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), in dem das Recht auf Meinungsfreiheit kodifiziert ist, und in Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes sind die Rechte anderer, das Recht der persönlichen Ehre, wie auch weitere Gründe zur Einschränkung der Meinungsfreiheit explizit als zulässig genannt. Beide Normen erlauben also unter den dort jeweils genannten Voraussetzungen die Einschränkung der Meinungsfreiheit.

Eine ausdrückliche Pflicht zur Einschränkung der Meinungsfreiheit und strafrechtlichen Sanktionierung von rassistischen Äußerungen enthält Art. 4 a) ICERD, dessen Verpflichtungen sich teilweise mit denen aus Art. 20 des Zivilpakts überschneiden. Nach Art. 20 Abs. 2 des Zivilpakts sind die Vertragsstaaten verpflichtet, jedes Eintreten für religiösen, nationalen oder rassistisch motivierten Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu verbieten. Zu den von diesen staatlichen Verpflichtungen geschützten Rechtsgütern zählen die körperliche Integrität und das Leben. Umfasst sind Äußerungen, die in strafrechtlicher Hinsicht die Anstiftung zu Gewaltdelikten erfüllen können, von der Körperverletzung bis zum Mord. Art. 20 Abs. 2 Zivilpakt wie auch Art. 4a) ICERD haben Äußerungen zum Gegenstand, bei denen die Einschränkung der Meinungsfreiheit nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Rechtfertigung der strafrechtlichen Sanktionierung ergibt sich bei solchen Äußerungen primär aus den menschenrechtlichen Pflichten des Staates zum Schutz des Lebens und der körperlichen Integrität. Gleiches gilt für Äußerungen, durch die eine rassistisch motivierte Anstiftung zu einem Gewaltdelikt beabsichtigt ist, ohne dass es zu einem Gewaltdelikt kommt. Beide Sachverhaltsvarianten werden im deutschen Strafrecht von § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst.

Die Meinungsfreiheit zum Schutz vor rassistischen Äußerungen einzuschränken, hat seinen Grund nicht allein in staatlichen Schutzpflichten, welche die körperliche Integrität und das Leben von Menschen betreffen. Für die in Artikel 4(a) ICERD ebenfalls vorgesehene Einschränkung der Meinungsfreiheit, die Verbreitung rassistischen Gedankenguts im nationalen Recht unter Strafe zu stellen, sprechen weitere Gründe, was im Folgenden noch erläutert werden soll.

Eine wesentliche Funktion der völker- und verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit besteht darin, dass sie die Macht des Staates begrenzt. Sie ist aus dem speziellen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen³² und dient in dieser Schutzfunktion in ganz besonderer Weise der Machtbegrenzung des Staates. Die Meinungsfreiheit gebietet von ihrer Schutzfunktion her hingegen nicht, so ausgelegt zu werden, dass dadurch rassistische Äußerungen gegen Minderheiten geschützt würden. Der Staat hat vielmehr seiner aus dem Grundgesetz erwachsenden Schutzfunktion und seinen menschenrechtlichen Schutzpflichten nachzukommen. Im Verhältnis zwischen Privatpersonen ist die Meinungsfreiheit - auch mit Blick auf die Verpflichtungen aus ICERD - so auszulegen, dass sie mit dem menschenrechtlich gebotenen Schutz vor rassistischen Äußerungen in Einklang steht.

Hinter der Einschränkung der Meinungsfreiheit bei rassistischen Äußerungen steht ein zentraler Gedanke des Menschenrechtsschutzes, der im Zivilpakt (Art. 5(1)) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 17 EMRK) kodifiziert ist: das Verbot des Missbrauchs von Menschenrechten. Dieser Gedanke wurde auch ausdrücklich im Rahmen der EMRK im Zusammenhang mit der Sanktionierung rassistischer Äußerungen herangezogen.³³ Rassistische Überzeugungen leugnen in ganz grundlegender Weise die

³² Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. Juli 2008, 1 BvR 519/08,

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080709_1bvr051908.html, Ziffer 44.

³³ Europäische Menschenrechtskommission, Glimmerveen und Hagenbeek gegen die Niederlande, Antragsnummern 8348/78 und 8406/78, Decisions and Reports (DR) 18, S. 187; und Künen gegen

Gleichheit aller Menschen, indem sie den Betroffenen das Recht absprechen, als Gleiche in der staatlich verfassten Gemeinschaft zu leben. Damit stellen rassistische Überzeugungen das Fundament der Menschenrechte in Frage, wie es schon in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 niedergelegt ist: die Gleichheit aller an Würde und Rechten, die nur gewährleistet sein kann, wenn alle einander als Gleiche behandeln. Auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verweist auch ICERD bereits zu Beginn seiner Präambel. Wer rassistische Überzeugungen äußert, zielt also unter Missbrauch seiner Meinungsfreiheit auf die Abschaffung der Grundlage völkerrechtlich garantierter Menschenrechte.

Die strafrechtliche Sanktionierung von Äußerungen, die rassistisches Gedankengut verbreiten, berücksichtigt außerdem, welche Wirkungen und Folgen solche Angriffe auf die Angehörigen gesellschaftlich marginalisierter Gruppen haben können. Rassistische Verbalangriffe sind Bestandteil und Konsequenz gesellschaftlicher Prozesse, in denen Macht eine wesentliche Rolle spielt. Sie sind Ausdruck einer Dominanz, zielen auf eine Spaltung der Gesellschaft durch Diskriminierung und Ausgrenzung der marginalisierten Gruppen und bezwecken deren (weiteren) Ausschluss von politischer und gesellschaftlicher Partizipation. Dazu werden Stereotype und/oder Bilder von gesellschaftlich marginalisierten Gruppen aufgegriffen oder neu produziert.

Solche Zuschreibungen können immer intensiver werden und dahin führen, dass die jeweiligen Menschengruppen sozusagen in ihnen „gefangen“ gehalten und immer weniger als Individuen wahrgenommen werden. Die Erfahrung mit Rassismus - auf der auch ICERD basiert - zeigt, dass sich rassistische Diskurse in einer Gesellschaft auf sehr gefährliche Weise ausbreiten und die Grundlage eines auf Menschenrechten beruhenden und den Menschenrechten verpflichteten Gemeinwesens unterminieren, wenn die Staaten ihnen nicht effektiv entgegengetreten. Daher sind auch entsprechende Strafgesetze erforderlich und geboten.

Weitere Pflichten zur strafrechtlichen Sanktionierung aufgrund europäischer Normen

Deutschland ist aufgrund weiterer Rechtsinstrumente, die auf europäischer Ebene geschaffen wurden, zum noch weiter reichenden Schutz vor rassistischen Äußerungen verpflichtet. Angesichts der erkennbar zunehmenden Etablierung rassistischen Gedankenguts und der Zunahme rassistischer motivierter Gewalttaten in europäischen Staaten, wurden sowohl im Rahmen der Europäischen Union (EU) wie auch im Rahmen des Europarates Rechtsinstrumente zum Schutz vor rassistischen Äußerungen geschaffen, die dazu dienen sollen, den Schutz vor rassistischen Äußerungen im europäischen Raum zu harmonisieren und zu verbessern. Auf der Ebene der EU handelt es sich um den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.³⁴ Auf der Ebene des Europarates handelt es sich um das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003³⁵ zum Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23. November 2001.³⁶ Das Zusatzprotokoll, welches Deutschland ohne Vorbehalte ratifiziert hat, hat die strafrechtliche Sanktionierung von Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art zum Gegenstand, die mittels Computersystemen begangen werden. Insbesondere das Zusatzprotokoll des Europarats enthält weitergehende Ausdifferenzierungen und Konkretisierungen hinsichtlich des Schutzes vor rassistischen Äußerungen als es bisher auf internationaler Ebene der Fall ist. So sind etwa nach Art. 5 des

Deutschland, Antragsnummer 12194/86, Decisions and Reports (DR) 56, S. 205; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 23. September 1994, Jersild gegen Dänemark, Antragsnummer 15890/89, Ziffer 35.

³⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:328:0055:0058:DE:PDF>.

³⁵ <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/189.htm>.

³⁶ <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/185.htm>.

Protokolls rassistische Beleidigungen gegenüber Einzelpersonen wie auch gegenüber Personengruppen in den Vertragsstaaten des Protokolls unter Strafe zu stellen.

4. Schutz vor rassistischen Äußerungen und Beleidigungen im deutschen Strafrecht

§ 130 Abs. 1 StGB und § 185 StGB gehören zu den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, in denen nach Art. 5 Abs. 2 GG das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1, S. 1 GG) seine Schranken findet. Durch sie werden Beschränkungen der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 19 Abs. 3 ICCPR „gesetzlich vorgesehen“; sie dienen der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 4a) ICERD.

4.1 Rechtsprechung und Rechtspraxis zu § 185 StGB (Beleidigung)

Geht es um die Beleidigung einzelner Personen durch rassistische Äußerungen ist § 185 StGB von Relevanz. Mehrere Einzelpersonen als Angehörige einer Personenmehrheit können unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden. Nach der Rechtsprechung müssen alle Angehörigen einer Gruppe und damit alle beleidigte Personen individuell bestimmbar sein. Da sich die Beleidigung demnach grundsätzlich auf Einzelpersonen oder individuell bestimmbare Personen beziehen muss, werden Äußerungen, die rassistisches Gedankengut verbreiten, von § 185 StGB nicht ohne weiteres erfasst. Im Übrigen handelt es sich bei der Beleidigung gemäß § 185 StGB um eine Straftat, bei deren strafrechtlichen Verfolgung in der Rechtspraxis erhebliche Hindernisse bestehen.³⁷ Es handelt sich um ein so genanntes Privatklagedelikt. Nur wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung feststellt, erlebt sie Anklage.³⁸ Andernfalls muss die betroffene Person selbst den Strafprozess führen (Privatklage). Die strafrechtliche Verfolgung einer Beleidigung gemäß § 185 StGB ist daher regelmäßig mit erheblichem Aufwand, auch finanzieller Art, verbunden. In der Praxis kommt es vor allem zu Gerichtsverfahren, in denen die Opfer Amtsträger oder prominente Personen sind.³⁹

4.2 Rechtsprechung und Rechtspraxis zur Auslegung und Anwendung von § 130 StGB (Volksverhetzung)

Nach Art. 4a ICERD ist jede Verbreitung rassistischen Gedankenguts zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären. Nach § 130 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer gegen Teile der Bevölkerung zum Hass aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert (§ 130 Abs. 1 Nr. 1). Zudem macht sich strafbar, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung öffentlich beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet (§ 130 Abs. 1 Nr. 2).

Die im Kontext des vorliegenden Falles relevante Norm ist § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB; in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Interviews galt⁴⁰, lautet sie:

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (...)

³⁷ Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, München 2011, Vor § 185 StGB, Randnr. 6.

³⁸ § 374 und 376 Strafprozessordnung (StPO).

³⁹ Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, München 2011, Vor § 185 StGB, Randnr. 6.

⁴⁰ Seit März 2011 gilt eine geänderte Fassung von § 130 StGB. Die vorgenommenen Änderungen gehen auf die bereits erwähnten Rechtsakte der EU und des Europarats zurück. Sie setzen den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit um. Zudem setzen sie das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art um.

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Verbreitung rassistischen Gedankenguts kein explizites Tatbestandsmerkmal

Das Kriterium der Verbreitung rassistischen Gedankenguts bildet kein explizites Tatbestandsmerkmal des § 130 StGB. Auch nicht rassistische Äußerungen gegen „Teile der Bevölkerung“ können unter § 130 StGB fallen. So sind in der Rechtsprechung beispielsweise „Beamte“ oder „Soldaten“ als „Teile der Bevölkerung“ im Sinne des § 130 StGB angesehen worden. Gerichte fragen daher bei der strafrechtlichen Würdigung von Äußerungen im Rahmen des § 130 StGB in der Regel nicht danach, ob die getätigten Äußerungen rassistisches Gedankengut beinhalten, sondern ob sie die Tathandlungen (beschimpfen böswillig verächtlich machen, verleumden) erfüllen und einen Angriff auf die Menschenwürde darstellen.

Starke Fokussierung auf Nationalsozialismus

Dies bedeutet indes nicht, dass es nicht gerade rassistische Äußerungen sind, die den Tatbestand des § 130 StGB verwirklichen. In der Praxis ist es ganz überwiegend ein Delikt, bei dem Äußerungen von rechtsextremen Tätern geahndet werden, die gegen gesellschaftliche Minderheiten hetzen. Insbesondere dann, wenn die Täter sich mit der NS-Rassenideologie identifizieren oder wenn die Äußerungen damit in affirmativem Zusammenhang stehen, wird in der Praxis ein Angriff auf die Menschenwürde und eine Verwirklichung von § 130 StGB (§ 130 Abs. 1 Nr. 2) bejaht.⁴¹ Auch bei der Verwirklichung der weiteren Tatvarianten von § 130 StGB, welche die Aufstachelung zum Hass oder die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen (§ 130 Abs. 1 Nr. 1), umfassen, handelt es sich in der Praxis häufig um Äußerungen, die explizite oder assoziative Verbindungen zur Ideologie des Nationalsozialismus aufweisen.⁴²

Einzelfallbezogene Abwägung bei der Anwendung des § 130 StGB

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Meinungsfreiheit bei der Auslegung und Anwendung von § 130 StGB zu beachten sei. Es verlangt, dass auf der Ebene der Rechtsanwendung von § 130 StGB grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem durch die Meinungsäußerung beeinträchtigten Rechtsgut vorgenommen wird. Für das Ergebnis einer solchen Abwägung kann es im Einzelfall entscheidend darauf ankommen, ob es sich bei den zu beurteilenden Äußerungen um Werturteile, Tatsachenbehauptungen oder etwa tatsächliche Werturteile handelt.⁴³

Erfordernis der Abwägung entfällt bei Angriff auf Menschenwürde

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entfällt das Erfordernis der Abwägung allerdings im Fall eines Angriffs auf die Menschenwürde. Die Meinungsfreiheit muss stets zurücktreten, wenn die Äußerung einer Meinung die Menschenwürde eines anderen antastet.⁴⁴

Mit dem Begriff der Menschenwürde ist der soziale und rechtliche Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu

⁴¹ Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, München 2011, § 130 StGB, Randnr. 12 a.

⁴² Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, München 2011, § 130 StGB, Randnr. 9.

⁴³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. 11.2002, 1 BvR 232/97, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20021112_1bvr023297.html, Ziffer 17 und 21.

⁴⁴ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100204_1bvr036904.html, Ziffer 26.

machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.⁴⁵ Dabei wird der Begriff der Menschenwürde häufig vom Verletzungsvorgang her bestimmt. Angriffe auf die Menschenwürde können etwa durch Erniedrigung, Brandmarkung oder Ächtung erfolgen.⁴⁶ Erfasst sind alle Verhaltensweisen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen.⁴⁷ Sofern ein Angriff auf die Menschenwürde angenommen wird, ist dieser von den Gerichten sorgfältig zu begründen.⁴⁸

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die vom Bundesverfassungsgericht gebilligt wurde, ist die Menschenwürde „allerdings nicht schon immer dann angegriffen, wenn durch eine Äußerung die Ehre oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines anderen tangiert ist“. Erforderlich ist demnach „dass der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als minderwertiges Wesen behandelt wird“.⁴⁹ Dies setzt indes keinen Angriff auf das biologische Lebensrecht voraus, zumal solche Äußerungen regelmäßig die Voraussetzungen der Aufstachelung zum Hass oder zur Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen (§ 130 Abs. 1 Nr. 1) erfüllen dürften; im Übrigen gilt es den Schutz der Menschenwürde vom Schutz des Lebens zu unterscheiden. Ein Angriff auf die Menschenwürde ist anzunehmen, wenn das Recht bestritten wird, als gleichwertige Person in der staatlichen Gemeinschaft zu leben.⁵⁰

Keine ausreichende Differenzierung nach rassistischem Gehalt von Äußerungen in der Rechtspraxis

Bei der Anwendung dieses Maßstabs im Rahmen des § 130 StGB wird in der Rechtspraxis nicht ausreichend differenziert, ob eine Äußerung rassistisches Gedankengut enthält und deswegen einen Angriff auf die Menschenwürde bildet. Dies hat mehrere Gründe.

Der Straftatbestand der Volksverhetzung in § 130 erfasst nicht nur Äußerungen, die sich in rassistischer Weise gegen Minderheiten richten. So geht etwa die in der Rechtspraxis und im juristischen Schrifttum häufig verwendete Formel, § 130 StGB habe „nicht die Funktion eines erweiterten Ehrschutzes“ auf eine Entscheidung zurück, in der Äußerungen gegen Mitglieder der Bundeswehr strafrechtlich zu bewerten waren.⁵¹ In der Rechtspraxis kommt es vor, dass auf diese Formel pauschal verwiesen wird, auch wenn es um die Bewertung rassistischer Äußerungen geht. Das wird dem spezifischen Charakter rassistischer Äußerungen nicht gerecht.

⁴⁵ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100204_1bvr036904.html, Ziffer 28; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Oktober 1992, 1BvR 698/89, In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 87, S. 209 (S. 228).

⁴⁶ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100204_1bvr036904.html, Ziffer 28, mit Hinweisen auf frühere Entscheidungen des Gerichts; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 1951, 1BvR 220/51, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 1, S. 97 (S. 104).

⁴⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100204_1bvr036904.html, Ziffer 28 mit Hinweisen auf frühere Entscheidungen des Gerichts.

⁴⁸ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2010, 1 BvR 369/04, 1 BvR 370/04, 1 BvR 371/04, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100204_1bvr036904.html, Ziffer 27.

⁴⁹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.3.2008, 1 BvR 1753/03, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080325_1bvr175303.html, Ziffer 38.

⁵⁰ Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, München 2011, § 130 StGB, Randnr. 12 a, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

⁵¹ Siehe Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, München 2011, § 130 StGB, Randnr. 12.

In der Rechtspraxis wird eine Verwirklichung von § 130 StGB insbesondere dann angenommen, wenn es um Äußerungen geht, die an Redewendungen und Ausdrucksweisen anknüpfen, die explizite oder assoziative Verbindungen zum deutschen Nationalsozialismus aufweisen.⁵² Rassistische Äußerungen werden hingegen nicht erst dann zu solchen, wenn sich ein solcher Zusammenhang feststellen lässt. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs hat hinsichtlich § 130 StGB keine entsprechenden Anforderungen aufgestellt, wenn es um die Frage geht, ob ein Angriff auf die Menschenwürde anzunehmen ist.

Das in Deutschland weit verbreitete, enge Verständnis von Rassismus, dass Rassismus mit Rechtsextremismus und nationalsozialistischer Ideologie gleichsetzt, führt in der Rechtspraxis dazu, dass rassistische Äußerungen häufig nur dann als ein Angriff auf die Menschenwürde verstanden und anerkannt werden, wenn sie in engem Zusammenhang zum Nationalsozialismus und der Vernichtung menschlichen Lebens stehen.

Mit diesem Fokus auf die Vergangenheit verkennt die Rechtspraxis, dass es bei dem von § 130 StGB vorausgesetzten Angriff auf die Menschenwürde um Äußerungen in der Gegenwart geht. Rassismus richtet sich gegen Gruppen in einer konkreten Gesellschaft der Gegenwart. Der Kreis der Betroffenen kann sich ändern. Im 21. Jahrhundert sind in Deutschland von Rassismus betroffene Gruppen beispielsweise Juden, Sinti und Roma, sichtbare Minderheiten wie Schwarze Menschen, Muslime oder - wie im vorliegenden Fall - „Türken“ oder „Araber“.

5. Interview-Äußerungen erfüllen die Voraussetzungen der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Das Interview, in dem Sarrazin die in diesem Fall zu beurteilenden Äußerungen gemacht hat, wurde in der Kulturzeitschrift „Lettre International“ im September 2009 veröffentlicht. Anlass des Interviews war, dass die Zeitschrift zwanzig Jahre nach dem Mauerfall prominente Personen zur Entwicklung der Stadt Berlin und deren aktuelle Situation befragt hat. Das Interview ist über mehrere Seiten lang. Am Anfang des Interviews äußert sich Sarrazin vor allem zu Entwicklungen der Stadt, welche die Vergangenheit betreffen. Anschließend, nach ungefähr einem Drittel des Interviews, macht er vor allem Aussagen zur Gegenwart. Dieser Teil des Interviews enthält unterschiedliche Äußerungen, die Anlass für die öffentliche Debatte waren und zahlreiche Strafanzeigen zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB gegen Sarrazin auslösten.

Die Äußerungen Sarrazins in den einschlägigen Passagen des Interviews erfüllen alle Anforderungen an rassistisches Gedankengut und stellen einen Angriff auf die Menschenwürde dar.

Rassistisches Gedankengut im 21. Jahrhundert setzt nach ICERD, anderen internationalen Fachgremien⁵³ und der Wissenschaft⁵⁴ nicht voraus, dass es auf biologischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert. Es ist erst recht nicht erforderlich, dass Menschen

⁵² Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, München 2011, § 130 StGB, Randnr. 9 und Randnr. 12 a.

⁵³ Siehe ECRI, Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus, Straßburg, 13. Dezember 2002, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/gpr/compilations_en/compilation%20recommandation%201-11%20allemand%20cri07-38.pdf, S. 49, Ziffer I, 1a).

⁵⁴ Siehe etwa Scharathow, Wiebke / Melter, Claus / Leiprecht, Rudolf / Mecheril, Paul, in: Melter, Claus / Mecheril, Paul (Hrsg.), Rassismuskritik, Band 1: Rassismustheorie und -forschung, Schwalbach 2011, S. 10 ff. mit weiteren Hinweisen.

dabei begrifflich nach unterschiedlichen „Rassen“ eingeteilt werden.⁵⁵ Rassistische Argumentationsmuster der Gegenwart basieren typischerweise auf Zuschreibungen aufgrund unterschiedlicher „Kulturen“, „Nationen“, „Ethnien“ oder Religionszugehörigkeit. Kennzeichnend für Rassismus ist die Konstruktion von Gruppen, nach der in „Wir“ und die „Anderen“ unterteilt wird. Es handelt sich um Konstruktionen, weil vermeintlich homogene Gruppen gebildet werden, deren individuellen Mitgliedern pauschal bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden. Solche Kategorisierungen von Menschen erreichen jedenfalls dann rassistische Dimensionen, wenn sie mit Hierarchisierungen und Abwertungen einzelner Gruppen einhergehen.⁵⁶

Rassistisches Gedankengut ist mithin dadurch gekennzeichnet, dass es die Individualität von Menschen und damit auch ihre eigene individuelle Würde in Frage stellt. Ein Angriff auf die Menschenwürde ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn Menschen im Rahmen der konstruierten Gruppen hierarchisiert und abgewertet werden. Dadurch wird die Grundlage der Menschenrechte, dass alle Menschen in ihrer Würde und in ihren Rechten gleich sind, negiert.

Voraussetzung der rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei haben die Gerichte ausgehend vom Wortlaut auch den Kontext und die sonstigen Begleitumstände der Äußerung zu beachten. Die Verurteilung darf nur wegen einer Äußerung erfolgen, die dem Äußernden zuzurechnen ist. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG wäre es nicht vereinbar, wenn Meinungsäußerungen mit dem Risiko verbunden wären, wegen einer nachfolgenden Deutung einer Äußerung durch die Strafgerichte verurteilt zu werden, die dem objektiven Sinn dieser Äußerung nicht entspricht. Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zur Verurteilung führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zu Grunde legen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen auszuschließen.⁵⁷

Bei strafrechtlichen Verfahren hinsichtlich § 130 StGB geht es in der Praxis nicht selten um die Bewertung einzelner Sätze oder Äußerungen. Eine wesentliche Frage kann dabei sein, wie die jeweilige Äußerung zu interpretieren ist. Dies ist bei dem vorliegenden Fall indes anders. Hier geht es nicht um eine einzelne Aussage, die möglicherweise unterschiedlich interpretiert werden kann.

Die Ausführungen Sarrazins in den einschlägigen Passagen des Interviews weisen inhaltlich, im sprachlichen Duktus wie auch in den Begrifflichkeiten („negative Auslese“, „Unterschichtengeburten“, „Kerngruppen der Jugoslawen“) starke Parallelen zu rassenbiologischen Schriften aus dem 19. Jahrhundert und dem Anfang des 20. Jahrhunderts auf, in denen Menschen nach pseudowissenschaftlichen Kriterien in unterschiedliche „Rassen“ eingeteilt und soziale wie ökonomische Unterschiede zwischen

⁵⁵ Der Begriff „Rasse“ („race“) im Text von ICERD ist - entsprechend der Auffassung von CERD - nicht in einem biologistischen Sinne zu verstehen ist, sondern in einem umfassenderen soziopolitischen Sinne, wie er etwa in den USA oder England auch im Sprachgebrauch weitgehend verwendet wird. Auch in anderen Rechtstexten auf europäischer oder nationaler Ebene wird er nicht in einem biologistischen Sinne verstanden. Siehe dazu auch ECRI, Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus, Straßburg, 13. Dezember 2002, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/gpr/compilations_en/compilation%20recommandation%201-11%20allemand%20cri07-38.pdf, S. 49, Fn.1.

⁵⁶ Siehe dazu ebenso ECRI, Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus, Straßburg, 13. Dezember 2002, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/gpr/compilations_en/compilation%20recommandation%201-11%20allemand%20cri07-38.pdf, S. 49, Ziffer I,1a).

⁵⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. November 2002, 1 BvR 232/97, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20021112_1bvr023297.html, Ziffer 10.

Gruppen von Menschen auf ererbte und angeborene Unterschiede zurückgeführt wurden.⁵⁸ Auch wenn der Begriff „Degeneration“ selbst nicht fällt, redet Sarrazin wie im völkisch-elitären Degenerationsdiskurs von einer „fortwährenden negativen Auslese“, der zufolge die „Bildungspopulation“ in Berlin „von Generation zu Generation dümmert“ werde. Seine Vorstellung, Berlin zu einer Stadt der „Elite“ zu machen, fußt auf einer biopolitischen Programmatik, die er unter anderem mit dem Begriff des „Auswachsens“ umschreibt. Seine Ausführungen zielen auf eine Ethnisierung der sozialpolitischen Debatte und Spaltung der Gesellschaft.

Es mag Äußerungen Sarrazins in dem Interview geben, die unterschiedlich interpretiert werden können. Nicht wenige Äußerungen sind - zumal in der Gesamtbetrachtung des Interviews - eindeutig. Sie sind unter folgenden Gesichtspunkten - auch nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesgerichtshofs⁵⁹ - als ein Angriff auf die Menschenwürde zu werten:

Sarrazin unterteilt die Bevölkerung in den einschlägigen Passagen des Interviews nach dem Muster „Wir“ und die „Anderen“. („Wir müssen uns einmal die unterschiedlichen ‚Migrantengruppen‘ anschauen.“) Innerhalb der „Anderen“ bildet er weitere Untergruppen. Zu diesen Untergruppen gehören „Türken“ oder „Araber“, deren Mitgliedern er mehrmals und in unterschiedlichen Passagen des Interviews in verallgemeinernder und herabwürdigender Weise negative Eigenschaften und Verhaltensweisen zuschreibt. Er zweckentfremdet den Begriff „türkisch“ und verwendet ihn als ein Synonym für einen fest stehenden Ausdruck mit negativer Bedeutung. („Bei den Kerngruppen der Jugoslawen sieht man dann schon eher „türkische“ Probleme“). Die Aussagen sind dadurch gekennzeichnet, dass Sarrazin die Menschen verspottet und verächtlich macht („keine produktive Funktion, außer für den Obst- und Gemüsehandel“) und gleichzeitig - in kriegerischer Rhetorik - Ängste vor ihnen schürt („Die Türken erobern Deutschland genauso, wie die Kosovaren das Kosovo erobert haben: durch eine höhere Geburtenrate“). Auch in der Wahl der Begriffe, mit denen er Menschen beschreibt, bringt er seine Verachtung für die Menschen zum Ausdruck. Er spricht über sie wie über Massenware („Ständig werden Bräute nachgeliefert.“, [...], „und ständig neue kleine Kopftuchmädchen produziert.“) Diese Rhetorik, die den Betroffenen ihren Achtungsanspruch als Mensch abspricht, schreckt nicht davor zurück, Kinder explizit mit einzubeziehen.

Insbesondere mit Blick auf die letztgenannten Äußerungen, mit denen Sarrazin die Menschen zu Objekten degradiert und ihnen ihren Achtungsanspruch als Menschen abspricht, bleiben keine Zweifel, dass damit die von der deutschen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen hinsichtlich eines Angriffs auf die Menschenwürde erfüllt sind.

6. Evident unzulässige Kontexterwägungen im Einstellungsbescheid

Bei der Frage, wie Äußerungen zu verstehen und zu bewerten sind, kann es nicht darum gehen, wer der Urheber der Aussagen ist. Ob eine Aussage beispielsweise von jemandem stammt, der ein staatliches Amt bekleidet oder bekleidet hat oder dem in einem bestimmten Bereich Sachverstand zugesprochen wird, oder von jemandem, der einer rechtsextremen Partei angehört, darf bei der Bewertung seiner Aussage keine Rolle spielen. Es darf des Weiteren auch nicht darum gehen, in welcher Art von Zeitschrift oder Zeitung ein Interview erscheint. Für die Frage, ob Äußerungen die Voraussetzungen des § 130 StGB erfüllen, ist unerheblich, ob die Aussagen in einer renommierten, anerkannten Zeitschrift erscheinen oder etwa einem Publikationsorgan einer rechtsextremen Partei. Gleiches gilt für die Frage,

⁵⁸ Staas, Christian, „Schickes Ödland Großstadt, Die Sarrazin-Debatte geht am Kern des Skandals vorbei: Der Text ist ungeheuerlicher, als es seine rassistischen Pointen ohnehin schon vermuten lassen“, Zeit online vom 28.10.2009, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2009-10/sarrazin-grossstadt-berlin/komplettansicht?print=true>.

⁵⁹ Siehe dazu oben unter 4.2 („Erfordernis der Abwägung entfällt bei Angriff auf Menschenwürde“).

welche Themen und Inhalte eine Zeitschrift im Schwerpunkt aufgreift. Wie Äußerungen zu bewerten sind, ob sie rassistisch sind, kann sich nicht danach bemessen, ob sie beispielsweise in einem Politik-, Wirtschafts-, Sport- oder Kulturmagazin erscheinen. Auch die Frage, zu welchem politischen Thema ein Interview erfolgt und wie die Medienberichterstattung und politische Debatte dazu im Allgemein verläuft, hat grundsätzlich nichts damit zu tun, wie konkrete Äußerungen über andere Menschen zu verstehen und zu bewerten sind. Es gilt zu differenzieren, ob Äußerungen etwa scharfe Kritik an der bestehenden, vom Staat zu verantwortenden Integrationspolitik üben oder ob sie (auch) in rassistischer Weise gegen Menschen zielen. CERD hat daher betont, dass es nicht vom Kontext einer politischen Debatte abhängig ist, ob konkrete Äußerungen rassistisch sind.⁶⁰

Es kann im Rahmen von § 130 StGB einen Unterschied in der Bewertung von Äußerungen ausmachen, ob Äußerungen etwa in einem Interview oder in einer erregten, durch gegenseitigen Schlagabtausch gekennzeichneten Debatte fallen. Im vorliegenden Fall handelt es sich indes um ein ausführliches Interview, welches bewusst aufgezeichnet und in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde. Üblicherweise werden in Deutschland Interviewtexte nachträglich vom Interviewten freigegeben; dieser hat dabei sogar die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen, die von dem tatsächlich Gesagten abweichen. Es ist nicht ersichtlich - und auch von Sarrazin nie behauptet worden, dass der Text seine Auffassungen unzutreffend wiedergäbe.

Vor diesem Hintergrund sind die von der Staatsanwaltschaft im Einstellungsbescheid (Geschäftszeichen: 81 Js 4071/09) aufgeführten Aspekte, die auch die Generalstaatsanwaltschaft in ihrem Bescheid (Geschäftszeichen: 1 Zs 3191/09) zustimmend übernommen hat, für die Sinnermittlung und Bewertung der konkreten Äußerungen irrelevant. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Ausführungen, welche von der Staatsanwaltschaft im Einstellungsbescheid vorgebracht werden, um einen Angriff auf die Menschenwürde gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB abzulehnen:

„[...] Ein derart schwerwiegender Angriff auf die Menschenwürde ausländischer Bevölkerungsgruppen ist dem Interview nicht zu entnehmen. Dabei ist bei der Bewertung zunächst maßgeblich auf den Kontext abzustellen, in dem die Äußerungen durch den Beschuldigten getätigt wurden. Dem Editorial der fraglichen Zeitschrift ist zu entnehmen, dass in ihr versucht werden soll, 20 Jahre nach dem Mauerfall die Entwicklung Berlins und seine aktuelle Situation darzustellen.“

Der Einstellungsbescheid zitiert sodann aus dem Editorial der Zeitschrift Folgendes:

„Wir haben mehr als hundert internationale Autoren und Künstler eingeladen, mit Inspiration und Beobachtungsgabe, analytischer Kraft und Erinnerungsvermögen zu diesem Blick auf den großen Umbruch beizutragen. (...) Und was wurde aus Berlin - als Realität, als Symbol, als deutsche Chiffre einer großen Angelegenheit? (...) Hat sich eine ideenreiche, innovative zukunftsweisende, offene Stadt entwickelt?“

Daran anschließend trifft die Staatsanwaltschaft folgende Feststellungen zu der Person Sarrazin und seinen Äußerungen:

„Unstreitig ist der Beschuldigte als ehemaliger Finanzsenator Berlins mit den vielfältigen Problemen der Stadt bestens vertraut; seine Äußerungen fußen auf seiner mehrjährigen politischen Arbeit in Berlin und den daraus gewonnenen Einsichten. Führt man die in der Tat vielfach drastischen und polemischen Äußerungen des Beschuldigten auf ihren Kerngehalt

⁶⁰ Siehe CERD, Communication No. 34/2004, CERD/C/68/D/34/2004, Entscheidung vom 15. März 2006, Ziffer 7.5, und zuletzt CERD, Communication No. 43/2008, CERD/C/77/D/43/2008 Entscheidung vom 21. September 2010, Ziffer 7.6.

zurück, so beschäftigt er sich im Ergebnis mit sozialen Problemen Berlins, die in anderer, sachlicherer Form immer wieder Gegenstand medialer Berichterstattung und gesellschaftspolitischer Diskussionen waren bzw. sind. (...) Fragen zur Integration ausländischer Mitbürger werden - nicht nur in Berlin - auch im politischen Raum fortwährend und überaus kontrovers diskutiert.“

Solche Kontexterwägungen, wie sie Einstellungsbescheid aufgeführt werden, führen dazu, dass bestehendes nationales Strafrecht zum Schutz vor rassistischen Äußerungen keine Beachtung und Anwendung findet. Sie führen im Speziellen dazu, dass Personen des öffentlichen Lebens und/oder Amtsträger besonderen und damit willkürlichen Schutz genießen, wenn sie sich rassistisch äußern. Die damit einhergehende Legitimierung solcher Äußerungen durch die Justiz eines Staates ist besonders gravierend. Sie befördert nicht nur die Etablierung und Akzeptanz von Rassismus in der Gesellschaft, im Staat und seinen Institutionen. Sie kann dazu beitragen, dass Rassismus eine Dynamik annimmt, die nur schwer zurückgedrängt werden kann.

7. Schlussfolgerungen

Nach alledem lässt der Sachverhalt, der der Beschwerde zugrunde liegt, nach Einschätzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte eine Verletzung von ICERD erkennen. Angesichts der über den Einzelfall hinausragenden Bedeutung der Beschwerde regt das Institut an, dass der Ausschuss in seine Entscheidung sowohl Empfehlungen bezüglich des Einzelfalls aufnimmt als auch Empfehlungen zur Schulung von Staatsanwaltschaft und Richterschaft. Insbesondere sollten solche Schulungen darauf abzielen, ein Verständnis für Rassismus im 21. Jahrhundert und dessen Wirkungsweisen zu wecken.